

IFRS für den Mittelstand

Praktischer Nutzen oder bürokratische Belastung?

Nach mehrjähriger Entwicklungszeit hat das International Accounting Standards Board (IASB) im Februar 2007 seinen „Entwurf eines International Financial Reporting Standard für kleine und mittelgroße Unternehmen“ (IFRS für KMU) veröffentlicht, der seit Juni auch in deutscher Übersetzung verfügbar ist. Mit dem vorliegenden Entwurf soll den kleinen und mittelgroßen Unternehmen im Vergleich zu den bestehenden, sehr umfangreichen IFRS ein vereinfachter, eigenständiger Rechnungslegungsstandard bereitgestellt werden. Das IASB hält seinen Standard sogar für Kleinunternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern für geeignet. Was ist nun vom endgültigen Standardentwurf zu halten, nachdem wir bereits in *PerspektivePraxis* 1/2006 (www.perspektivepraxis.de) eine Arbeitsversion kritisch durchleuchtet hatten? Aus Sicht der deutschen mittelständischen Unternehmen stellt sich insbesondere die Frage, ob die IFRS für KMU eines Tages das HGB ablösen könnten.

Der Standardentwurf gliedert sämtliche Bilanzierungsvorschriften in 38 Abschnitte auf rund 250 Seiten. Daneben dient ein Musterabschluss als praktische Anwendungshilfe. Dabei fällt auf, dass neben Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung stets auch eine Kapitalflussrechnung, ein Eigenkapitalspiegel und ein Anhang verpflichtende Bestandteile des Abschlusses sind. Für die Erstellung des Anhangs liegt eine Check-

liste bei. Schließlich erläutert das IASB Hintergründe für seine Vorschriften in einem 130seitigen Begründungsteil.

Konzeption missglückt

Der Blick auf die generelle Konzeption des Entwurfs wirft kritische Fragen auf. Ausgangspunkt für die Entwicklung des IFRS für KMU waren die speziell auf börsennotierte Konzerne zugeschnittenen vollen IFRS. Diese Vorgehensweise hat sich für mittelständische Unternehmen als nicht zielführend erwiesen. Damit wird das IASB den stark abweichenden Bedürfnissen der Mittelständler, ihren personellen und fachlichen Ressourcen, nicht gerecht. Außerdem ist festzustellen, dass zentrale Vorschriften 1:1 aus den vollen IFRS kopiert worden sind. Bilanzierungswahlrechte für Mittelständler wurden zwar nicht eingeschränkt, sollen aber in der Praxis nur über einen Querverweis auf den jeweiligen vollen IFRS verfügbar sein. Im Ergebnis muss ein Mittelständler neben den „kleinen“ IFRS auch die vollen, inzwischen 2.500 Seiten umfassenden IFRS beachten und in Einzelfällen anwenden.

Dies stellt sich als ein schwerwiegender Mangel heraus. Tatsächlich ist der KMU-Standard kein in sich eigenständiges Regelwerk. Eine nicht akzeptable bürokratische Belastung ist zu befürchten. Schließlich beabsichtigt das IASB, den KMU-Standard in zweijährigem Rhyth-



mus zu überarbeiten. Auch das würde erhebliche Zusatzarbeiten für die Unternehmen nach sich ziehen.

Wie sehen nun die einzelnen Vorschriften aus? Die Angabepflichten im Anhang wurden stark reduziert, sind mit 400 Angabepflichten aber immer noch deutlich zu umfangreich. Die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften stimmen sogar zu mehr als 90 Prozent mit den vollen IFRS überein, echte Erleichterungen finden sich nur an wenigen Stellen. Damit sind die Vorschriften für Mittelständler viel zu komplex. Finanzinstrumente müssen beispielsweise mit ihren Zeitwerten bewertet werden, für Abschreibungen auf Sachanlagen sind aktuelle erzielbare Verkaufserlöse zu ermitteln, Steuerlatenzen sind vollumfänglich zu berechnen. Auch der gravierendste Mangel der vollen IFRS wurde „vererbt“, nämlich die Klassifizierung des Eigenkapitals von Genossenschaften und Personenunternehmen zu Finanzverbindlichkeiten, eine für Mittelständler unverständliche und nachteilige Bilanzierungsweise.

Initiative der EU-Kommission

Die EU-Kommission hat ihrerseits zum Ende des vergangenen Jahres eine

Überprüfung der 4. und 7. Richtlinie gestartet, um mögliche Erleichterungen in der Bilanzierung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen zu eruieren. Dieses Vorgehen ist Teil der von der EU-Kommission angekündigten Initiative zur Vereinfachung und Reduzierung der administrativen Kosten für kleine und mittelgroße Unternehmen in Europa. Hier liegt es nahe, dass die EU-Kommission auch den KMU-Standard des IASB – in welcher Form auch immer – in ihren weiteren Überlegungen berücksichtigen wird. Darüber kann die EU-Kommission und zum gegebenen Zeitpunkt auch das EU-Parlament selbstbestimmt entscheiden. Fremdbestimmt und damit dem Brüsseler Einfluss entzogen ist dagegen der faktische Druck, der auf nicht kapitalmarkt-orientierte Unternehmen in Europa ausgeübt werden wird, sobald ein internationaler KMU-Standard gefunden ist und außerhalb Europas als Bilanzierungsrahmen für kleine und mittelgroße Unternehmen vorgeschrieben wird.

Es muss nunmehr die Chance genutzt werden, die Weiterentwicklung von Rechnungslegungsstandards auf europäischer Ebene voranzutreiben. Der DGRV hat bereits vor geraumer Zeit Vorschläge unterbreitet, die auf eine

ausgewogene Modernisierung des HGB und der europäischen Rechnungslegungsrichtlinien setzen. Modernisierungsmöglichkeiten werden in der Streichung von nicht mehr sachgerechten Wahlrechten und in einer punktuellen Fortentwicklung der bestehenden Bilanzierungsnormen gesehen. Dabei werden auch Elemente aus den IFRS berücksichtigt (beispielsweise bei der Bilanzierung der Pensionsverpflichtungen). Wenn es gelingt, mithilfe der vorgeschlagenen Anpassungen die Aussagekraft handelsrechtlicher Abschlüsse zu stärken, könnte aus Sicht der 3,3 Millionen kleinen und mittelgroßen Unternehmen in Deutschland auf einen IFRS-Standard für KMU ganz verzichtet werden. Eine solche Modernisierung müsste parallel auch in der 4. EU-Richtlinie angestrebt werden. Damit würde man Erleichterungen für 23 Millionen kleine und mittelständische Unternehmen erreichen und einen wesentlichen Beitrag zur Einheit der Rechtsordnung in Europa leisten.

Ein Beitrag von **Hans-Hilmar Bühler**

Information

Weitere Informationen zum IASB-Projekt „Accounting Standards for SMEs“ sowie zu den IAS im Allgemeinen erhalten Sie auf www.perspektivepraxis.de.



Das Praxishandbuch IAS/IFRS des DGRV bietet Ihnen viele praktische Hinweise zur Rechnungslegung nach IAS/IFRS. Es kann beim DG VERLAG unter der Art.-Nr. 950 500 bestellt werden.